

DIE TRENNUNG DES SCHÖNSTATTWERKES VON DEN PALLOTTINERN

Martin Manus SAC
Rheinbach, Juni 2006

1. DER 18. OKTOBER 1964

Der 18. Oktober 1964 sollte für die Limburger Pallottinerprovinz ganz im Zeichen der Fünfzigjahrfeier der Gnadenkapelle in Schönstatt stehen. Unter dem Thema "Der Mensch als Partner Gottes" hatte der Rektor der Gnadenkapelle, P. Robert Neuber SAC, im Auftrag der Provinzleitung vom 16. bis 18. Oktober 1964 zur alljährlichen Oktobertagung eingeladen, in deren Rahmen die Feierlichkeiten stattfanden¹.

Parallel dazu beging die Schönstattbewegung das Jubiläum mit einem feierlichen Gottesdienst im Innenhof der benachbarten, sich damals noch im Bau befindlichen Marienschule². Die getrennte Jubiläumsfeier brachte zum Ausdruck, was schon seit mehreren Jahren traurige Wirklichkeit im Verhältnis der Schönstattbewegung zu den Pallottinern war, nämlich daß es faktisch keine Zusammenarbeit mehr zwischen den maßgeblichen Stellen der Verbände und Gliederungen des Schönstattwerkes und den Pallottinern gab³.

Die Bewegung und die Gesellschaft des Katholischen Apostolates hatten sich einander entfremdet und aus der einst fruchtbaren Zusammenarbeit war längst ein zermürbendes Gegeneinander geworden. Dabei war die Entwicklung der Limburger Pallottinerprovinz und die Schönstatts über viele Jahre hinweg in einer gemeinsamen Geschichte verlaufen, die zwar niemals ganz ohne Spannungen war, aber dennoch beide Seiten nachhaltig geprägt hatte. So hatte die Limburger Pallottinerprovinz nach dem Verlust der Kamerunmission als Folge des Ersten Weltkriegs durch die Apostolische Bewegung einen neuen Aufbruch erlebt; der Bewegung war nicht zuletzt durch die personelle und materielle Förderung seitens der Limburger Pallottinerprovinz ein enormes Wachstum ermöglicht worden.

Als Gründungsurkunde Schönstatts gilt ein Vortrag des damaligen Spirituals im Studienheim der Pallottiner in Schönstatt, P. Joseph Kentenich, den er am 18. Oktober 1914 in der alten St. Michaels-Kapelle vor den dort versammelten Sodalen der Marianischen Kongregation gehalten hatte. Während des Weltkriegs war die Kongregation angewachsen und ihre Ideale hatten sich auch über den Kreis der Pallottinerschüler hinaus verbreitet, so daß nach dem Krieg die Außenorganisation in den Apostolischen Bund umgewandelt worden war. Am 2. Februar 1921 hatte diese Organisation ihre erste rechtliche Anerkennung als Glied des Werkes vom Katholischen Apostolat erhalten und in den folgenden Jahren großen geistigen Einfluß auf die katholischen Öffentlichkeit in Deutschland gewonnen. Kennzeichnend für diese Zeit war die enge Verbundenheit Schönstatts mit den

¹ Vgl. Einladung zur Fünfzigjahrfeier der Gnadenkapelle in Schönstatt, Ordner Schönstatt 1964/65, PAL, Raum 2.

² Vgl. "...froher Aufbruch zu neuen Ufern", Aachener Kirchenblatt 1964, Ordner Schönstatt 1964/65, PAL, Raum 2.

³ Die noch von Pallottinern besetzten Ämter des Bewegungsleiters und des Wallfahrtsleiters waren in ihrer praktischen Bedeutung hinfällig geworden. Vgl. Prov. Münz an Bischof Höffner, 7.06.1964 (Durchschrift), PAL, AS3d.

Pallottinern⁴.

Spätestens seit dem Beginn der Apostolischen Visitation im Jahre 1951 waren Spannungen im Verhältnis des Schönstattwerkes zu den Pallottinern sichtbar geworden, wenn auch die tieferen Wurzeln noch sehr viel früher anzusetzen sind⁵. Der Provinzial der Limburger Pallottinerprovinz, P. Ludwig Münz, beurteilte im Februar 1964 das Mißverhältnis zwischen den Pallottinern und der Schönstattbewegung folgendermaßen: “Die Schönstattbewegung hat nicht zuerst und zunächst eine Auseinandersetzung mit den Pallottinern, sondern mit der Kirche im Gefolge der bischöflichen Visitation durch den Stuhl von Trier und der Apostolischen Visitation. Infolge der verschiedenartigen Einstellung zur Visitation und ihren Auflagen und Korrekturen kam es erst zur jetzigen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft der Pallottiner. Während die Leitung der Gesellschaft den Weisungen der Kirche getreulich zu folgen sich bemühte, versuchten verantwortliche und führende Persönlichkeiten der übrigen Bewegung aus einer überstarken Anhänglichkeit an P. Kentenich diese Weisungen in ihrem eigenen Sinne zu interpretieren (...). Durch Betonung der völligen Unabhängigkeit P. Kentenichs im Gründungsakt sollte auch seine Autorität als völlig unabhängig hingestellt werden”⁶.

In den zitierten Textpassagen wies P. Provinzial Münz den Vorwurf der Schönstattbewegung an die Pallottiner zurück, die aktuellen Schwierigkeiten seien im “Machthunger der Gesellschaft”⁷ gegenüber der Schönstattbewegung begründet. Die Position des Schönstattwerkes legte dessen Moderator und Custos, Bischof Joseph Höffner von Münster, in einem Gespräch mit Provinzial P. Münz und dem Generaloberen der Pallottiner, P. Wilhelm Möhler, am 12. Februar 1964 dar (die folgende Wiedergabe stammt aus einer von P. Münz angefertigten Gesprächsnotiz): “Da eine Zusammenarbeit mit den Pallottinern unmöglich geworden sei, und da auch keine Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse bestehe, strebe die Bewegung eine rechtliche Trennung von den Pallottinern an, damit sich so ihre apostolischen Kräfte im Dienst der Kirche frei entfalten könnten”⁸.

Diese wenigen Hinweise zu den Hintergründen des Konfliktes zwischen Schönstatt und den Pallottinern sollen an dieser Stelle genügen. Um dessen tiefere Ursachen aufzuhellen, wären weit umfangreichere Quellenstudien erforderlich, als es im Rahmen eines solchen Artikels möglich ist.

Dem Verlangen der Schönstattbewegung nach einer Trennung von den Pallottinern gab die Religiosenkongregation schließlich nach. Am 6. Oktober 1964 erließ sie das Trennungsdekret, das aber infolge einer Postverzögerung erst am 19. Oktober 1964 P. General Wilhelm Möhler erreichte⁹. So war die Überraschung auf Seiten der zur Fünfzigjahrfeier in Schönstatt versammelten Pallottiner groß, als Bischof Adolf Bolte von Fulda vor den Delegierten der Gliedgemeinschaften des Schönstattwerkes noch während der Feierlichkeiten in der benachbarten Marienschule den Inhalt des Dekretes öffentlich bekannt gab.

Mit dem Dekret der Religiosenkongregation war die Trennung des Schönstattwerkes von der Gesellschaft des Katholischen Apostolates Wirklichkeit geworden. Wie aber sollte die Trennung durchgeführt werden und welche Probleme ergaben sich in ihrem konkreten Vollzug? Eine der

⁴ Vgl. Geschichtskommission Pallottiner-Schönstatt-Patres: Erster Zwischenbericht zuhanden der Leitungen, 1997, S. 2 f.; Rundbrief 6/64 vom 1.11.1964, in: Familienbriefe, Heft 11 (Reihe 5), Dezember 1964, S. 552 f.; 50 Jahre Schönstatt-Bewegung, in: Trierer Kirchenzeitung Paulinus, Nr. 44/64, zitiert nach: Marianische Korrespondenz, 11. Jahrgang, Nr. 11 (1964), S. 12f. (Abschrift), Ordner Schönstatt 1964/65, PAL Raum 2.

⁵ Vgl. Heinrich Schulte, Kurze Charakteristik der Schwierigkeiten zwischen den Pallottinern und den Verbänden des Schönstattwerkes, 1963 (Kopie), Privatarhiv P. Martin Manus, Rheinbach (in Kopie überlassen von P. Heinrich M. Köster, Vallendar).

⁶ Pro-Memoria, 15.02.1964 (Durchschrift), S. 3, PAL, AS3d.

⁷ Ebd.

⁸ Aktennotiz der Audienz bei Exzellenz Dr. Joseph Höffner, Bischof von Münster, 12.2.1964 (Durchschrift), S.1, PAL, AS3d.

⁹ Vgl. Rundbrief 6/64 vom 1.11.1964, in: Familienbriefe, Heft 11 (Reihe 5), Dezember 1964, S. 551.

zahlreichen Fragen, die in diesem Zusammenhang gelöst werden mußten, möchte ich nun näher beleuchten: Wie wirkte sich die Trennung in Schönstatt selbst aus? Hier beanspruchten beide Parteien ihre Rechte.

Um den Ursprungsort der Bewegung gab es die schärfsten Auseinandersetzungen nach der Trennung. Wie kam es dazu, daß diese erst fünf Jahre später, 1970, im wesentlichen beigelegt werden konnten? Doch zunächst zu den Quellen.

2. DIE QUELLEN

Für vorliegende historische Untersuchung wurden in erster Linie Dokumente aus dem Archiv der Norddeutschen Pallottinerprovinz in Limburg sowie aus dem Archiv des Generalates der Pallottiner in Rom ausgewertet, darüber hinaus auch Materialien aus Archiven der Schönstattbewegung, die mir dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurden.

Wichtige Archivmaterialien sind derzeit noch nicht zugänglich, so vor allem die der jeweils zuständigen vatikanischen Behörden. Für ein Gesamtbild und eine umfassende Beurteilung der historischen Vorgänge um die Trennung des Schönstattwerkes von den Pallottinern wären darüber hinaus umfangreiche Studien nötig, die im Rahmen eines solchen Artikels nicht geleistet werden können.

Ich habe mich daher auf die Sichtung und die Auswertung der amtlichen Dokumente (Limburger Provinzleitung, Generalleitung der Pallottiner, Leitung des Schönstattwerkes, kirchliche Behörden) aus der Zeit der Trennung 1964/65 bis zur Erstellung der Wallfahrtsordnung 1970 beschränkt und darüber hinaus noch einige für das Verständnis der Vorgänge wichtige ergänzende Quellen herangezogen.

3. DIE TRENNUNG 1964/65

Im Trennungsdekret vom 6. Oktober 1964¹⁰ wurde Monsignore Wilhelm Wissing zum Apostolischen Administrator des Schönstattwerkes ernannt. Damit übernahm er die Leitung des Werkes mit der Aufgabe, dessen Trennung von den Pallottinern durchzuführen. Im einzelnen sah das Dekret folgende Aufgaben, Rechte und Vollmachten für den Apostolischen Administrator vor:

- die Durchführung der Trennung des Schönstattwerkes von der Gesellschaft des Katholischen Apostolates;

- die Ausarbeitung eines neuen Generalstatutes;

- die Vorbereitung von Statuten für die einzelnen Schönstattgemeinschaften, besonders die der Priester, von denen einige ausgewählt werden sollen, den *pars centralis et motrix* des Schönstattwerkes zu bilden sowie

- die ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl der Obern für die Priestervereinigung.

In einem weiteren Punkt wurde festgelegt, daß P. Neuber SAC, der Rektor von Haus Wasserburg und *rector ecclesiae* der Gnadenkapelle, von allen seinen Ämtern in Schönstatt abgelöst werden mußte. Der Apostolische Administrator wurde beauftragt, nach Anhörung des zuständigen Obern einen Nachfolger (*successor nominetur ab Administratore Apostolico, audito competenti Superiore religioso S.A.C.*¹¹) für P. Neuber zu ernennen.

Die Trennung des Schönstattwerkes von den Pallottinern wurde von der Provinzleitung als schmerzhaft empfunden¹². Dennoch akzeptierte sie diese und wollte ihr keine Schwierigkeiten in den

¹⁰ In: Prov. Münz an Kard. Döpfner, Anlage 1 (Kopie), 7.07.1965, GAR, 41. Deutsche Übersetzung in: Dokumente Urheiligtum.

¹¹ Trennungsdekret, GAR, 41; Vgl. auch Acta SAC V (1962-1964), S. 617.

¹² Vgl. Rundbrief des Provinzials 6/64 (1.11.1964), S. 3, in: Ersitzungsrecht, PAL, A13a, Nr. 16/17.

Weg legen¹³. Auch das Provinzkapitel sowie das Generalkapitel, die beide im folgenden Jahr stattfanden, stellten sich auf den Boden des Dekretes. Zudem ließ das Generalkapitel die Möglichkeit einer Zusammenarbeit einzelner Provinzen mit dem Schönstattwerk offen¹⁴.

P. Provinzial Ludwig Münz sah es jedoch als notwendig an, daß für die Limburger Provinz eine aktive Mitarbeit im Schönstattwerk vorerst nicht in Frage komme, um der Bewegung die freie Entfaltungsmöglichkeit zu geben, nach der sie verlangte, und um eine saubere Entflechtung zwischen den beiden Parteien zu ermöglichen¹⁵. Vor allem die Auflage, P. Neuber von seinen Ämtern in Schönstatt zu entbinden und von dort zu versetzen, wurde von der Limburger Provinzleitung als ungerecht und verletzend betrachtet. Dazu P. Provinzial Münz: "Die Entfernung P. Neubers von Schönstatt ist eine Sache, die wir sehr bitter empfinden, nicht nur, weil uns von der Religiosenkongregation keine Gründe dafür genannt und keine Möglichkeit der Entgegnung gegeben wurde, sondern vor allem auch deshalb, weil wir dadurch die blühende Jugendschulungsarbeit in Haus Wasserburg gefährdet sehen. Wir befürchten mit gutem Grund, daß diese Maßnahme nicht dem *bonum commune* der Kirche dient"¹⁶.

Der Apostolische Administrator erhielt zudem das Recht, einen Nachfolger (*successor*) für P. Neuber zu ernennen. Das bedeutete, daß der Administrator des Schönstattwerkes für diesen einen Fall in die Jurisdiktion der Norddeutschen Pallottinerprovinz eingreifen durfte. Ein dauerndes Ernennungsrecht konnte daraus nicht abgeleitet werden. Gleichwohl gab es in der Leitung des Schönstattwerkes unmittelbar nach der Trennung Bestrebungen, ein solches dauerndes Ernennungsrecht des Administrators zu erwirken. So schrieb Weihbischof Heinrich Tenhumberg in seinem Tagebuch: "Ich gebe ihm (P. Kantenich, M.M.) dann einen kurzen Entwurf, den ich vor Monaten einmal angefertigt habe über eine mögliche *Administratura Apostolica Personalis*. Wir hatten in den letzten Tagen schon einmal darüber gesprochen. Herr Pater meinte damals, es sei wohl besser, daß das Amt des Administrators mit der Erfüllung der ihm damals gestellten Aufgabe erlösche. Man solle nicht unnötig Ämter schaffen, weil das nachher die gesamte Arbeit kompliziere (...). Dennoch übergebe ich ihm diesen Entwurf, weil ja auch Herr Pater wissen wird, daß P. Alexander Menningen seinerzeit so stark betonte, das Amt des Administrators sei möglicherweise zu verewigen, um dadurch vielleicht den Ort Schönstatt und die *pars centralis et motrix* Rom - unmittelbar zu machen"¹⁷.

Daß dem Apostolischen Administrator das Recht eingeräumt wurde, einen Nachfolger für P. Neuber zu ernennen und damit in die Jurisdiktion der Limburger Provinzleitung einzugreifen, sah diese als eine ungerechte Bestrafung an: "Der Entzug des Ernennungsrechtes von den Obern der Gesellschaft und seine Übertragung an den Apostolischen Administrator des Schönstattwerkes schränkt die satzungsgemäßen Jurisdiktionsrechte der Obern ein. Es ist der Provinzleitung bis heute noch nicht klar geworden, wodurch sie es verdient hat, mit dem Entzug ihrer satzungsgemäßen Jurisdiktionsrechte bestraft zu werden. Der Heilige Stuhl mag seine Gründe haben, sein Verhalten dem Schönstattwerk gegenüber zu ändern und seine bisherigen Dekrete abzuändern oder zu widerrufen. Es ist aber nicht einzusehen, warum eine Gemeinschaft bestraft werden soll, der der Heilige Vater selbst das ausdrückliche Zeugnis gibt, daß sie der Kirche beispielhaft gehorcht habe"¹⁸. Auch Bischof Wilhelm Kempf von Limburg und Kardinal Julius Döpfner von München äußerten -

¹³ Vgl. Pro-Memoria zur Schönstattfrage, dem Apostolischen Nuntius überreicht in der Audienz am 20.07.1964 (Durchschrift), S. 1 f, PAL, AS3d.

¹⁴ Vgl. Brief von P. Provinzial zum Jahreswechsel, in: Familienbriefe Nr. 2 (Reihe 6), April 1966, S. 51 f.

¹⁵ Prov. Münz an Msgr. Wissing, 10.11.1964 (Durchschrift), PAL, AS3d.

¹⁶ Prov. Münz an Msgr. Wissing, 23.11.1964 (Durchschrift), PAL, AS3d.

¹⁷ Tenhumberg, Tagebuch, 4. Session des Zweiten Vatikanischen Konzils, Eintrag vom 4.11.1965.

¹⁸ Prov. Münz an Gen. Möhler, 8.01.1966 (Durchschrift), S. 2, PAL, AS3d.

so P. Münz - ihr Unverständnis und ihr Befremden über diesen Sachverhalt¹⁹.

Außer dem Recht der Ernennung eines Nachfolgers für P. Neuber sah das Trennungsdekret keine weiteren Befugnisse vor, die den Apostolischen Administrator des Schönstattwerkes ermächtigt hätten, in den Jurisdiktionsbereich der Limburger Pallottinerprovinz einzugreifen. Dennoch versuchte Prälat Wissing, seine Rechte über die im Trennungsdekret genannten auszuweiten. So schrieb P. Provinzial Münz: "Der gegenwärtige Zustand schafft eine große Rechtsunsicherheit, die zum Nachteil unserer Gesellschaft ausgenutzt wird. Das Dekret vom 6. Oktober 1964 spricht von einem einmaligen Ernennungsrecht des Apostolischen Administrators (*successor nominetur ab administratore apostolico*) und gibt dem Administrator darüber hinaus weiter keine Jurisdiktionsrechte in Bezug auf unsere Gesellschaft.

Der Apostolische Administrator aber und Weihbischof Tenhumberg suchen die Rechte des Administrators in Bezug auf unsere Gesellschaft auszudehnen: sie sprechen von einem dauernden Ernennungsrecht und suchen auch andere Fragen, die die Rechte unserer Gesellschaft berühren, von der Autorität des Administrators abhängig zu machen. So wird ungerechter moralischer Druck auf uns ausgeübt, und man sucht, unsere Freiheitsrechte mehr und mehr zu beschneiden²⁰.

Das Gesprächsklima zwischen dem Apostolischen Administrator, Prälat Wissing, und P. Provinzial Münz, der dem Apostolischen Administrator zunächst großes Vertrauen entgegengebracht hatte²¹, hatte sich schon unmittelbar nach der Trennung deutlich verschlechtert, als Prälat Wissing darauf bestand, gegen den erklärten Willen von P. Provinzial Münz den P. Engelbert Monnerjahn SAC zum Nachfolger von P. Neuber zu ernennen²². P. Monnerjahn zählte zu der Gruppe von Patres (den sogenannten "Integralen", M.M.), die - so P. Münz - in Opposition zur Provinzleitung stehe und eine Spaltung der Gesellschaft in eine 2. Observanz zum Ziel habe²³. Der Amtsantritt von P. Monnerjahn wurde zweimal sistiert²⁴ und erübrigte sich schließlich nach seinem Austritt aus der Gesellschaft.

Die hier beschriebenen Konflikte belasteten die Verhandlungen zwischen der Provinzleitung bzw. Generalleitung und der Leitung des Schönstattwerkes, in denen eine Regelung des Verhältnisses zwischen Pallottinern und dem Schönstattwerk am Ort Schönstatt gefunden werden sollte. Von seiten der Pallottiner befürchtete man, daß der Apostolische Administrator weitere Eingriffe in den Jurisdiktionsbereich der Gesellschaft vornehmen könnte. Unter diesem Druck erfolgte dann der Vorschlag von P. General Möhler, die Gnadenkapelle, den Pilgerplatz, die Wallfahrtskirche und evtl. auch das "Alte Haus" zu einem eigenen Verwaltungsbezirk zusammenzufassen. Dazu sagte P. General Möhler rückblickend: "Wir waren uns bewußt, dass dies keine ideale Lösung darstelle, aber auf diese Weise sollte wenigstens verhindert werden, dass der Apostolische Administrator Prälat Wissing, den Obern für eine unserer Kommunitäten (sic!) bestimmte"²⁵.

In die noch laufenden Verhandlungen schaltete sich nun P. Joseph Kentenich ein, der inzwischen von Milwaukee nach Rom gekommen war. Dazu P. General Möhler: "In einer Unterhaltung, die P. K. (= P. Kentenich) mit mir persönlich hatte, gab er mir zu verstehen, dass er die Vollmachten, die Prälat Wissing erteilt worden waren, für sehr weitgehend - wenn nicht zu weitgehend - betrachte, weil sie unsere Rechte sehr beschränkten. In der Folgezeit vertrat P.K. Vertretern unserer Gesellschaft gegenüber den Standpunkt, dass eine vernünftige Regelung nur

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Prov. Münz an Gen. Möhler, 8.01.1966 (Durchschrift), S. 4, PAL, AS3d.

²¹ Vgl. a.a.O., S. 3.

²² Ernennungsschreiben vom 27.11.1964 (Durchschrift), GAR 41.

²³ Vgl. Prov. Münz an Msgr. Wissing, 23.11.1964 (Durchschrift), S.2, PAL, AS3d.

²⁴ Vgl. Msgr. Wissing an P. Monnerjahn, 12.01.1965 (Durchschrift), GAR, 41; Msgr. Wissing an Prov. Münz, 4.05.1965 (Kopie), S. 1 f., GAR, 41.

²⁵ Gen. Möhler an Prov. Münz, 2.05.1966 (Durchschrift), S. 1f., GAR, 41.

gefunden werden könne, wenn die Rechte der Gesellschaft berücksichtigt würden. Daraufhin machten sich auch Weihbischof Tenhumberg und Prälat Wissing diesen Standpunkt zu eigen²⁶.

In einem Gespräch zwischen P. General Möhler, P. Anton Weber, Prälat Wissing, P. Kantenich und Weihbischof Tenhumberg am 5. November 1965 verzichtete schließlich der Apostolische Administrator auf sein im Trennungsdekret vorgesehenes Recht, einen Nachfolger für P. Neuber zu ernennen. Für die Generalleitung der Pallottiner bedeutete dieser Verzicht die Beseitigung einer Ungerechtigkeit der Gesellschaft gegenüber, so daß nun die Basis für weitere vertrauensvolle Verhandlungen hergestellt war. Die Schiefelage zuungunsten der Pallottiner. Indessen gelang es den beiden Gesprächsparteien auch in der Folgezeit nicht, zu einer dauerhaften Entspannung ihres Verhältnisses zu kommen.

Einer der Gründe dafür war die unterschiedliche Interpretation des Gespräches zwischen P. General Möhler, P. Weber, Prälat Wissing, P. Kantenich und Weihbischof Tenhumberg am 5. November 1965, in welchem der oben genannte Verzicht des Apostolischen Administrators auf die Ausübung seines Rechtes, den Nachfolger von P. Neuber zu ernennen, erfolgte. Aus der Sicht des Schönstattwerkes kam es in Verbindung mit diesem Verzicht des Apostolischen Administrators zu einer mündlichen Vereinbarung, die es in der Folgezeit für beide Parteien als bindend betrachtete. Diese sogenannte "römische Vereinbarung" gründete auf einem Entwurf, der von beiden Parteien am 12. Oktober 1965 erarbeitet worden war.

So schrieb Weihbischof Tenhumberg über den Zusammenhang, in dem der Verzicht des Administrators auf die Ausübung seines Rechtes erfolgte: "Kurze Zeit später kam dann die Rückgabe der *causa fundatoris* an die Religiosenkongregation und die Freiheit für P. Kantenich, an der Vollendung des Schönstattwerkes uneingeschränkt zu arbeiten. Eine seiner ersten Handlungen bestand dann darin, Ihnen (P. General Möhler, M.M.) und damit offiziell der Gesellschaft der Pallottiner die Hand zum Frieden zu reichen durch das Angebot, er wolle den Apostolischen Administrator bitten, unter den jetzt obwaltenden Umständen von seinem Recht keinen Gebrauch zu machen.

Gesellschaft und Schönstatt sollten sich beiderseitig aufgrund freien Entgegenkommens das einräumen, was in dem bisher vorgesehenen Erlaß des Administrators geplant war. In den nachfolgenden Besprechungen im Generalat wurde dann dieses Übereinkommen im einzelnen besprochen und beiderseits festgelegt, daß man sich ohne Erlaß durch den Apostolischen Administrator aus innerer Verpflichtung und im Geiste des Friedens beiderseits an die getroffene Vereinbarung halten und sie auch in Zukunft sinngemäß anwenden wolle. Unter dieser Voraussetzung erklärte dann der Apostolische Administrator, daß er auf die Ausübung seines Rechtes, einen Nachfolger für P. Neuber zu ernennen, verzichten wolle²⁷. In dem genannten Entwurf vom 12. Oktober 1965 war die oben bereits erwähnte Regelung vorgesehen, daß der Heilige Bezirk (Gnadenkapelle, Wallfahrtskirche, Pilgerplatz und "Altes Haus") zu einer eigenen Verwaltungseinheit zusammengefaßt wird.

Dies hatte jedoch die Limburger Provinzleitung schon im Oktober 1965 abgelehnt²⁸ und sie blieb auch nach den Gesprächen vom 5. November 1965 bei dieser Haltung²⁹. Die Leitung des Schönstattwerkes betrachtete dies als einen Bruch der - ihrer Meinung nach - in den Gesprächen vom 5. November 1965 getroffenen Vereinbarung³⁰. Aus der Sicht der Generalleitung bzw. der Limburger Provinzleitung war es hingegen damals noch nicht zu einer abschließenden Vereinbarung gekommen,

²⁶ A.a.O., S.3.

²⁷ Weihb. Tenhumberg an Gen. Möhler (Kopie), 25.03.1966, S. 3, GAR, 41.

²⁸ Vgl. Protokoll der Provinzratssitzung vom 1./2.10.1965, PAL, A5a, Nr. 8.

²⁹ Vgl. Prov. Münz an Weihb. Tenhumberg (Durchschrift), 22.03.1966, PAL, AS3d.

³⁰ Vgl. Weihb. Tenhumberg an Gen. Möhler (Kopie), 25.03.1966, S. 3, GAR, 41.

sondern die Verhandlungen waren nach wie vor offen³¹.

Die unterschiedliche Interpretation der Gespräche vom 5. November 1965 war denn auch eine der wichtigsten Ursachen dafür, daß das Verhältnis zwischen den Leitungen der Pallottiner und des Schönstattwerkes auch weiterhin von tiefem Mißtrauen gekennzeichnet war, so daß es immer schwieriger wurde, eine einvernehmliche Lösung für den Ort Schönstatt zu finden. Die kommenden Jahre waren geprägt von schweren Auseinandersetzungen zwischen den beiden Konfliktparteien.

4. KEIN FRIEDE IN SCHÖNSTATT (1966-1970)

Nach der Trennung von den Pallottinern mögen führende Vertreter der Schönstattbewegung gehofft haben, daß sich jene aus Schönstatt zurückziehen und ihre dortigen Häuser der Bewegung übertragen würden. Als sich diese Erwartungen nicht erfüllten, versuchte das Schönstattwerk, in immer neuen Initiativen die Pallottiner entweder zu einem Verkauf oder einer Verpachtung³² ihrer Niederlassungen in Schönstatt zu bewegen oder wenigstens ein Nutzungsrecht³³ zu erhalten. Ihre diesbezüglichen Vorstöße begründeten die Vertreter der Schönstattbewegung mit einem moralischen Recht auf die Gnadenkapelle³⁴, das die Bewegung für sich beanspruchte.

Die Limburger Provinzleitung wies diese Forderungen zurück, da sie - so P. Münz - "(...) die Lebensinteressen unserer Provinz aufs härteste treffen (würden)"³⁵. Darüber hinaus würde ein Mitverwaltungsrecht über die Gnadenkapelle oder eine der Niederlassungen statt zu einer Beruhigung der Lage eher zu einer Neuauflage der früheren Auseinandersetzungen führen. Von Anfang an vertrat die Provinzleitung die Linie, daß ein friedliches Miteinander am Ort Schönstatt nur erreicht werden könne, wenn die jeweiligen Arbeitsbereiche klar voneinander abgegrenzt würden und sich jede der beiden Parteien in ihrem Bereich frei betätigen könne.

Selbstverständlich gewähre man allen Gläubigen ohne Unterschied freien Zugang zur Gnadenkapelle, die Ausübung der Seelsorge an der Kapelle stehe jedoch allein den Pallottinern zu³⁶. Der letzte Punkt, die Betreuung der Wallfahrer am Ort Schönstatt, stellte eine der schwierigsten Streitfragen während dieser Jahre dar, da hier tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Parteien hinsichtlich der Zugehörigkeit und Zuständigkeit bestanden³⁷.

Zu weiteren scharfen Kontroversen führte die Entfernung der Kommunionbanktüren in der Gnadenkapelle im Winter 1968/69 und die Beseitigung einiger Bäume auf dem Pilgerplatz. Als schließlich der Neubau von Haus Wasserburg ins Auge gefaßt wurde, versuchte man dies von seiten des Schönstattwerkes mit aller Kraft zu verhindern. Eine endgültige Regelung der Verhältnisse in

³¹ "Lo stesso Mons. Tenhumberg già da tempo nelle trattative non si riferisce più alle proposte fatte allora dal P. Kantenich, ma insiste piuttosto su convenzioni che, in realtà, non furono né concluse, né firmate, né pubblicate, e che restarono aperte, se si eccettuano alcuni punti sui quali si giunse ad un accordo, come quello della nomina del Direttore della Cappellina" - Vizegen. Giuseppe Ranocchini, Pro-Memoria (Durchschrift), 10.01.1967, S. 4, GAR, 41.

³² Vgl. Aktennotiz vom 24.07.1965 (Durchschrift), PAL AS3d.

³³ Vgl. den Briefwechsel zwischen dem Vorsitzenden des Generalpräsidiums des Schönstattwerkes, Weihbischof Tenhumberg, und P. Provinzial Münz im Jahr 1967: Weihb. Tenhumberg an Prov. Münz, 23.01.1967 (Abschrift), 4.04.1967 (Kopie), 26.08.1967 (Kopie), GAR, 41; Prov. Münz an Weihb. Tenhumberg, 28.02.1967 (Durchschrift), 12.05.1967, 21.10.1967 (Durchschrift), PAL, AS3d. Die Ansprüche des Schönstattwerkes wurden schließlich durch ein Rechtsgutachten vom 27.09.1967 zurückgewiesen, das P. Provinzial Münz in Auftrag gegeben hatte. Vgl. Ersitzungsrecht, PAL, A13a, Nr. 16/17.

³⁴ Vgl. Aktennotiz vom 27.05.1966 (Durchschrift), PAL, AS3d; Weihb. Tenhumberg an Prov. Münz (Kopie), 26.08.1967, GAR, 41.

³⁵ Prov. Münz an Nuntius Corrado Bafile, 1.09.1969, (Durchschrift), S. 2, PAL, AS4a.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Vgl. Aktennotiz vom 27.05.1966 (Durchschrift), PAL, AS3d.

Schönstatt bahnte sich schließlich erst in den Verhandlungen mit dem päpstlichen Staatssekretariat an, das sich nun mit der Angelegenheit befaßte³⁸.

4. DIE ABSCHLIEßENDE REGELUNG DURCH DEN HEILIGEN STUHL (1970)

Nach den jahrelangen und erbittert geführten Auseinandersetzungen zwischen dem Schönstattwerk und den Pallottinern erließ der Heilige Stuhl “verbindliche Richtlinien über das Marienheiligtum von Schönstatt”³⁹. In den Richtlinien des Heiligen Stuhls heißt es: “Als rechtmäßige Eigentümerin und Betreuerin des Heiligtums wird sich die Gesellschaft vom Katholischen Apostolat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Regelung der religiösen Veranstaltungen andere Wallfahrtsorte der Kirche zum Vorbild nehmen (...). Unbeschadet der bestehenden Baulichkeiten soll die Umgebung des Heiligtums als “heiliger Bezirk” von allen störenden Einflüssen freigehalten werden, um den Pilgern Gelegenheit zu geben, den verschiedenen Frömmigkeitsformen in Ruhe und Andacht zu obliegen. In technischen und organisatorischen Fragen, die den Gottesdienst und die Pilgerführung betreffen, sollen mit der Gesellschaft vom Katholischen Apostolat, beziehungsweise mit dem von ihr bestellten Rektor des Wallfahrtsortes, entsprechende Vereinbarungen getroffen werden”⁴⁰.

Mit dieser Regelung beendete der Heilige Stuhl die schweren Auseinandersetzungen zwischen der Schönstattbewegung und den Pallottinern und schuf die Voraussetzungen für ein künftiges friedliches Miteinander am Ort Schönstatt. Schließlich wurde auf dieser Grundlage die Wallfahrtsordnung von 1970 erstellt.

5. QUELLEN UND ABKÜRZUNGEN

Aus dem Provinzarchiv der Norddeutschen Pallottinerprovinz, Limburg (PAL):

- Provinzratssitzungen vom 11.07.1962-13.10.1969, PAL, A5a, Nr. 8.
- Tagesablage des Provinzials P. Ludwig Münz: 1.01.1964-31.12.1968, PAL, AS3d; 1.01.1969-31.12.1970, PAL, AS4a.
- Akte Schönstatt: Frage des Ersitzungsrechtes an Nutzung des Kapellchens u.a., PAL, A13a, Nr. 16/17 (Ersitzungsrecht).
- Ordner Schönstatt 1964/65, PAL, Raum II.

Aus dem Archiv des Generalates der Pallottiner, Rom (GAR):

- Akten Movimentum Schoenstattense, alle GAR, 41; 1.10.1964-31.12.1970; Provincia SS. Trinitatis: Stellungnahme zur gegenwärtigen Diskussion um den Ort Schönstatt (1969); Curia Generalis: Pro-Memoria zur Frage der Gnadenkapelle XII/1969.
- Provincia SS. Trinitatis, Regimen 1965, GAR, 20.
- Summi Pontificis 1965, GAR, 1.
- Brief Papst Pauls VI. an P. General Wilhelm Möhler, ASAC VI (1965-1968), SS. 1-5.

Sonstige Orte:

- Dokumente (Kopien), Urheiligtum Ort Schönstatt, von Bewegungsleiter P. Penners im Juni 2003 dem Generalpräsidium zur Verfügung gestellt. Aus Unterlagen der Pilgerzentrale in Schönstatt (Dokumente Urheiligtum).

³⁸ Vgl. Unsere Provinz von 1968-1970. Bericht des Provinzials auf dem Provinzkapitel 1970/71, in Familienbrief Nr. 1 (Reihe 7), April 1971, S. 25.

³⁹ Kard. Jean Villot an Gen. Möhler, 31.05.1970, S. 1, GAR, 41.

⁴⁰ A.a.O., S. 2.

- Auszüge aus dem Tagebuch von Weihbischof Heinrich Tenhumberg, 4. Session des Zweiten Vatikanischen Konzils, 1. Band (als Word-Datei zur Verfügung gestellt von P. Schmiedl ISch).

- P. Heinrich Schulte, Kurze Charakteristik der Schwierigkeiten zwischen den Pallottinern und den Verbänden des Schönstattwerkes, 1963 (Kopie), Privatarhiv P. Martin Manus, Rheinbach (in Kopie überlassen von P. H. M. Köster, Vallendar).

- Geschichtskommission Pallottiner-Schönstatt-Patres: Erster Zwischenbericht zuhanden der Leitungen, Schönstatt 1997.

- Familienbriefe (Limburg), Nr. 11 (Reihe 5), Dezember 1964; Nr. 2 (Reihe 6), April 1966; Nr. 1 (Reihe 7), April 1971.

□

SOMMARIO del contributo di P. Martin Manus SAC: *La separazione dell'Opera di Schönstatt dai Pallottini.*

Perché anche dopo la separazione dell'Opera di Schönstatt dai Pallottini nei luoghi di Schönstatt esistevano per anni profondi diverbi tra le due parti? Se ne dovrebbero cercare i motivi nell'andamento del processo di separazione?

Nel decreto di separazione mons. Wilhelm Wissing è stato nominato Amministratore Apostolico dell'Opera di Schönstatt. Egli aveva il compito di attuare il processo di separazione. Il decreto stabiliva che una delle facoltà dell'Amministratore era quella di rimuovere da tutti i suoi uffici P. Robert Neuber SAC, rettore della casa di Wasserburg e *rector ecclesiae* del santuario mariano di Schönstatt. Mons. Wissing aveva la facoltà di nominare il successore di P. Neuber.

Ciò significava che in questo caso l'Amministratore dell'Opera di Schönstatt poteva entrare nella giurisdizione della Provincia Pallottina della SS. Trinità. Il Regime Provinciale della Provincia di Limburg considerava questo fatto come una ingiusta punizione. Oltre alla facoltà di nominare il successore di P. Neuber il decreto di separazione non prevedeva altre facoltà che potessero dare all'Amministratore Apostolico il diritto di entrare nell'ambito di giurisdizione della Provincia di Limburg. Però egli cercava sempre di ampliare i suoi diritti di giurisdizione. Così il Rettore Generale dei Pallottini, P. Wilhelm Möhler, si trovava sotto pressione nelle trattative riguardo al futuro dei luoghi di Schönstatt. La sua proposta di unire sotto un'unica entità di amministrazione i seguenti luoghi - la cappella, la piazza dei pellegrini, la chiesa santuario e la così chiamata "vecchia casa" - doveva prevenire il peggio per i Pallottini.

Nelle trattative ancora in corso è intervenuto P. Josef Kentenich che nel frattempo era arrivato a Roma da Milwaukee. P. Kentenich preferiva soluzioni che assicurassero i diritti dei Pallottini nei luoghi di Schönstatt. In un colloquio tra i regimi dell'Opera di Schönstatt e i Pallottini che ha avuto luogo a Roma il 5 novembre 1965, l'Amministratore Apostolico ha rinunciato alla sua facoltà di nominare il successore di P. Neuber. Per i Pallottini questo rimuoveva l'ingiustizia verso la Società dell'Apostolato Cattolico e creava la base per le future trattative. Dal punto di vista dell'Opera di Schönstatt questa rinuncia dell'Amministratore sarebbe avvenuta però solo dopo un accordo vocale sui luoghi di Schönstatt. Questo accordo prevedeva la creazione della sopramenzionata unità di amministrazione. I rappresentanti di Schönstatt consideravano quello che chiamavano un "accordo romano" come una cosa vincolante entrambe le parti. I Pallottini però vedevano che in questo periodo di tempo non erano state ancora concluse tutte le trattative. Il fatto che i Pallottini non avessero creato l'unità di amministrazione, per l'Opera di Schönstatt significava la rottura della fiducia. Le varie interpretazioni del colloquio del 5 novembre 1965 hanno creato una situazione in cui le relazioni tra il Regime dei Pallottini e dei Schönstattiani portavano i segni di una profonda mancanza di fiducia reciproca.

Inizialmente, i rappresentanti dell'Opera di Schönstatt speravano che dopo la separazione i Pallottini avrebbero lasciato i luoghi di Schönstatt al Movimento. Per tale soluzione reclamavano "il diritto morale". Dato che questo non avvenne, cercavano di prendere in affitto, di comprare, o

almeno di avere i diritti di amministrare gli edifici e il terreno. Il Regime Provinciale di Limburg, invece, difendeva fermamente i suoi diritti relativi ai luoghi di Schönstatt. Dopo le discussioni che si allungarono per anni in atmosfera di accanimento, la Santa Sede ha rilasciato finalmente nel 1970 “Le linee vincolanti relative al santuario mariano di Schönstatt” in cui è stato confermato il diritto di proprietà dei Pallottini. Con queste Linee la Santa Sede ha posto fine alle controversie tra il Movimento di Schönstatt e i Pallottini e ha creato le condizioni per una pacifica coesistenza nei luoghi di Schönstatt.

□